

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

13. Jahrgang

Freitag, den 12. Oktober 2018

Nummer 11 | Woche 41



– **Amtlicher Teil** –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Geprüfter Jahresabschluss der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2013 Seite 3
- Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2013 Seite 3
- 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2018..... Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Beteiligung von Anliegern bei Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen in Gemeindestraßen Seite 6
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.5.2014 – Aufgabe des Mandats in der Stadtverordnetenversammlung Brück..... Seite 7
- Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“ Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Widerspruchsrecht Übermittlung Meldedaten Bundeswehr Seite 7

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Geprüfter Jahresabschluss der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2013 Beschluss-Nr. 204-31/18

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

aufgrund des § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15])

den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Beschlussfassung entgegenstehen.

Das RPA empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2013 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und zur Entscheidung über **die Entlastung der Bürgermeisterin vorzulegen**.

Anmerkung: Entgegen der bisherigen Auffassung, dass der jeweils amtie-

rende Hauptverwaltungsbeamte zu entlasten ist, hat das Ministerium des Innern und für Kommunales im Rundschreiben vom 04.01.2018 erklärt: „Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses ist es, eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen. Adressat der Entlastung (Entlastungsempfänger) ist der in diesem Zeitraum für die Haushaltsführung verantwortliche Hauptverwaltungsbeamte als Leiter der Gemeindeverwaltung.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Wiesenburg/Mark, den 11.09.2018


Gante

Vors. der Gemeindevertretung





Beckendorf
Bürgermeister

Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2013

Der Jahresabschluss wurde auf Grund § 83 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung erstellt. Der Entwurf des Jahresabschlusses für die Gemeinde Wiesenburg/Mark mit den dazugehörigen Anlagen wurde gem. § 82 Abs. 3 BbgKVerf durch die Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt.

aufgestellt: Wiesenburg/Mark, den 27.08.2018


Feldmann
Kämmerin

Der geprüfte Jahresabschluss mit seinen Anlagen wird hiermit festgestellt und der Gemeindevertretung für die Sitzung am 11. September 2018 zugestellt.

festgestellt:

Wiesenburg/Mark, den 27.08.2018


Beckendorf
Bürgermeister

Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2013 Beschluss-Nr. 205-31/18

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

aufgrund des § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15])

die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2013 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 09.07.2018

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss 2011 geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Das RPA empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahres-

abschlusses 2013 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und zur Entscheidung über die **Entlastung der Bürgermeisterin vorzulegen**.

Anmerkung: Entgegen der bisherigen Auffassung, dass der jeweils amtierende Hauptverwaltungsbeamte zu entlasten ist, hat das Ministerium des Innern und für Kommunales im Rundschreiben vom 04.01.2018 erklärt: „Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses ist es, eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen. Adressat der Entlastung (Entlastungsempfänger) ist der in diesem Zeitraum für die Haushaltsführung verantwortliche Hauptverwaltungsbeamte als Leiter der Gemeindeverwaltung.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 11.09.2018

Gante
Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Beckendorf
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 11.9.2018 mit **Beschluss-Nr. 204-31/18 den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013**

und

mit **Beschluss-Nr. 205-31/18 die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2013 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 09.07.2018**

beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesenburg/Mark, den 14.9.2018

Beckendorf
Beckendorf
Bürgermeister



**1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2018
Beschluss-Nr. 206-31/18**

Auf der Grundlage der §§ 65 ff der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11. September 2018 die

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2018

beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 13

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 11.09.2018

Gante
Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Beckendorf
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
1. im Ergebnishaushalt				
ordentlichen Erträge auf	9.296.000	408.000	–	9.704.000
ordentlichen Aufwendungen auf	9.282.192	363.800	–	9.645.992
außerordentlichen Erträge auf	50.000	–	–	50.000
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000	–	–	50.000

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

2. im Finanzhaushalt				
Einzahlungen auf	9.029.000	408.000	13.700	9.423.300
Auszahlungen auf	9.379.592	1.219.700	–	10.599.292
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.353.000	408.000	–	8.761.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.135.192	355.800	–	8.490.992
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	676.000		13.700	662.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	873.200	363.900	–	1.237.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	–	–	–	–
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	371.200	500.000	–	871.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	–	–	–	–
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	–	–	–	–

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert. Sie betragen lt. Hebesatzsatzung vom 21.11.2017:

§ 4

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 620 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwen-

dungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, wird:
 - a) bei der Entstehung eines zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 ausgeschlossen und werden vom Bürgermeister genehmigt.
6. Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zusätzliche zweckgebundene Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden vom Bürgermeister genehmigt.
7. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können ohne Einhaltung einer Wertgrenze erfolgen.

Wiesenburg/Mark, den 11.09.2018


Beckendorf
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 11.09.2018 mit **Beschluss-Nr. 206-31/18 die 1. Nachtragsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2018** beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die 1. Nachtragsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesenburg/Mark, den 14.09.2018


Beckendorf
Bürgermeister



— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Beteiligung von Anliegern bei Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen in Gemeindestraßen (Anliegerbeteiligungssatzung Straßenbau Gemeindestraßen) (AbSStraßenbau)

Präambel

Aufgrund von § 13 Satz 2 i. V. m. den §§ 3 Abs. 1 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jetzt gültigen Fassung und § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 5. September 2018 die Satzung zur Beteiligung von Anliegern bei Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen in Gemeindestraßen (AbSStraßenbau) beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Bei Maßnahmen zum Ausbau von Gemeindestraßen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) und bei Maßnahmen zur Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Gemeindestraßen, für die nach der Straßenbaubeitrags- oder Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Borkwalde Beiträge erhoben werden, erfolgt eine Befragung der jeweils betroffenen Beitragspflichtigen (§ 3 der Satzung).
- (2) Maßnahmen zum Ausbau von Gemeindestraßen im Sinne von Absatz 1 umfassen insbesondere die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Maßnahmen zur Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von Absatz 1 umfassen insbesondere die erstmalige Herstellung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Parkflächen und Grünanlagen.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Befragung erfolgt maßnahme- und stichtagsbezogen für die Grundstücke in einer Gemeindestraße im Gebiet der Gemeinde Borkwalde, die vom Ausbau bzw. von der erstmaligen Herstellung der einzelnen Anlage im Sinne von § 1 Absatz 2 der Satzung betroffen sind.

§ 3

Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Zu befragen ist der Beitragspflichtige, der zum Zeitpunkt der Befragung von der beabsichtigten Baumaßnahme betroffen wäre.
- (2) Beitragspflichtig ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. dinglich Nutzungsberechtigte gemäß § 8 KAG bzw. § 134 BauGB.

§ 4

Befragung

- (1) Vor jeder Befragung ist eine Anliegerversammlung nach den Vorschriften des § 5 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Borkwalde durchzuführen.
- (2) Die Befragung erfolgt mit Beginn der Straßenplanung. Dazu werden die betroffenen Beitragspflichtigen angeschrieben und mittels Formblatt befragt, ob sie sich für die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme aussprechen. Dabei ist über die Höhe der geschätzten Kosten (in Analogie zur Leistungsphase 2 der HOAI-Vorplanung) und den Zeitplan im Rahmen einer Anliegerinformationsveranstaltung zu informieren.
Der Ausbaugrad der Straßenbaumaßnahme orientiert sich an den Festlegungen in der Straßenausbaukonzeption der Gemeinde Borkwalde.
- (3) Die Beitragspflichtigen erhalten die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu äußern und der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen. Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.
- (4) Das Ende des Befragungszeitraums ist auf den Stimmzetteln mit genauem Datum anzugeben. Die Stimmzettel sind innerhalb des Befragungszeitraums an das Amt Brück zurückzusenden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs im Amt Brück. Nach Ende des Befragungszeitraums zurückgesandte Stimmzettel werden nicht gezählt; die Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Rücksendung ist hinzuweisen

§ 5

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt im Sinne der Satzung ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Befragung Beitragspflichtiger der Maßnahme wäre, unabhängig davon, wer nach Abrechnung der Maßnahme der sachlichen Beitragspflicht unterfällt.

§ 6

Stimmgewicht

- (1) Für jedes beitragspflichtige Grundstück der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Straße kann eine Stimme abgegeben werden. Steht ein Grundstück im Eigentum, Erbbaurecht bzw. Nutzungsrecht mehrerer Beitragspflichtiger, so können diese das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum bestimmt sich die Stimme für das Grundstück aus der Mehrheit der Stimmen der Wohnungen oder Teileigentumsanteile, wobei Stimmberechtigte pro Wohnung oder pro Teileigentum eine Stimme unabhängig vom Umfang des Miteigentumsanteils nach dem Grundbuch haben.
- (3) Für kommunale Grundstücke in Gemeindestraßen, die von Straßenbaumaßnahmen betroffen sind, wird jeweils pro Grundstück eine Ja-Stimme berücksichtigt.

§ 7

Quorum

- (1) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet
- (3) Sollte das Quorum nicht erreicht werden, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8

Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - a) nicht amtlich hergestellt ist,
 - b) keine Kennzeichnung oder mehr als eine Kennzeichnung enthält,
 - c) den Willen des Befragten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz enthält,
 - e) einen Vorbehalt enthält oder
 - f) durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist oder wenn
 - g) die Stimme nicht einheitlich abgegeben wird.
- (2) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 9

Entscheidung

Sofern das nach § 7 erforderliche Quorum erreicht ist, kann die Gemeindevertretung über die Fortführung der Planung und des Straßenausbaus entscheiden.

10

Sperrfrist

Bei Ablehnung einer geplanten Baumaßnahme in Gemeindestraßen erfolgt frühestens nach drei Jahren eine erneute Befragung der Beitragspflichtigen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 6. Sep. 2018



Marko Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung Borkwalde am 5. September 2018 beschlossene, Satzung zur Beteiligung von Anliegern bei Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen in Gemeindestraßen (AbSStraßenbau) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk -Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 6. Sep. 2018



Marko Köhler
Amtdirektor

**Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 25.05.2014
Aufgabe des Mandats in der Stadtverordnetenversammlung Brück**

Die gewählte Stadtverordnete, **Frau Nicole Ehle** aus der Wählergruppe „Pro Brück“ hat ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung Brück zum 30.09.2018 niedergelegt.

Gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine Ersatzperson für die Wählergruppe „Pro Brück“ in die Stadtverordnetenversammlung zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird

nach Prüfung durch den Wahlausschuss vom 26.09.2018 festgestellt, dass innerhalb dieser Wählergruppe **keine Ersatzperson** zur Verfügung steht. Somit bleibt der Platz bis zur nächsten Kommunalwahl (26. Mai 2019) unbesetzt.



Marion Jahn
Wahlleiterin

**Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“
– Ausfertigung –**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung: **Cammer**
Flur: 10 Flurstück: 219
Wirtschaftsart: Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche
Lage: Südlich des Ortes
Größe (qm): 5110 qm

Als Eigentümer sollen eingetragen werden:

1. Theodor Friedrich Wilhelm Semmler, geboren am 29.06.1946
2. Martha Ernestine Dora Quoß, geb. Semmler, geboren am 25.02.1939
3. Georg Semmler, geboren am 04.05.1940

aufgrund diverser Erbfolgen **nach dem Landwirt Gottfried Mittelhaus zu Dippmannsdorf**

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb **eines Monats** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt an-

zumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Datum: 11.09.2018

Ändert
Rechtspflegerin

Ausgefertigt



Lorenz
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Brandenburg an der Havel
GZ: Cammer Blatt 112-1



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten
an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Das Amt Niemegk möchte alle Bürger, die im nächsten Jahr volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr hinweisen. Nach § 58 b Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz ist eine Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 SG nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –